

## **Information zur Ausführung von Dichtheitsprüfungen in Kleingartenanlagen des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V.**

Im Jahr 2014 ist die Allgemeinverfügung zur Dichtheitsprüfung von abflusslosen Sammelgruben auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin in Kraft getreten.

In diesem Zusammenhang wurden in Anlehnung an die Vorgaben in den Verfahrenshinweisen des Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (MfLU) zur Dichtheitsprüfung von abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten über das vereinfachte Verfahren sowie in Abstimmung mit der Wasserbehörde unter Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes die Fristen für die Wiederholungsuntersuchung in § 14 (3) der Abwassersatzung festgelegt:

- innerhalb der Trinkwasserschutzzone II 5 Jahre
- innerhalb der Trinkwasserschutzzonen III A und B 10 Jahre
- außerhalb der Trinkwasserschutzzone 20 Jahre

Im Jahr 2019 wurden in Einvernehmen zwischen Unterer Wasserbehörde, Kreisverband der Gartenfreunde und Schweriner Abwasserentsorgung für die weitere Vorgehensweise für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen folgende Festlegungen getroffen:

1. Die Sammelgruben in den Kleingartenanlagen in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) II sind nach dem standardisierten Verfahren durch einen fachlich zertifizierten Prüfer zu prüfen. Die WAG behält sich die Prüfung vor.
2. Die Sammelgruben in der TWSZ III A sind durch einen fachlich zertifizierten Prüfer nach dem standardisierten Verfahren durchzuführen. Bei einigen Prüfprotokollen von Prüfern des Kreisverbandes der Gartenfreunde sind kürzere Nachprüffristen festgelegt worden, da die Behälter zwar noch dicht waren, aber nicht dem Stand der Technik entsprechen. Diese Nachprüfungen sind zwingend nach standardisiertem Verfahren durchzuführen.
3. In der TWSZ III B und außerhalb einer TWSZ darf die Dichtheitsprüfung vorerst weiter durch die geschulten Prüfer des Kreisverbandes nach dem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Das gilt jedoch nur für Gartenanlagen, die auch Mitglied im Kreisverband der Gartenfreunde sind. Alle anderen abflusslosen Sammelgruben in Gärten, Wochenend- und Wohnhäusern sind analog Punkt 2. zu prüfen.

<b>TWSZ</b>	<b>Kleingartenverein</b>
<b>II</b>	KV „Nuddelbach“ e. V., KV „Sonnental“ e. V. (teilweise III A)
<b>IIIA</b>	KV "Sonnental" e.V. (teilweise II), KV "Am Mühlenhang" e.V., KV "Am Wiesenhang" e.V., KV "An den Wadehängen" e.V., KV "Fliederberg" e.V., KV "Gosewinkel" e.V., KV "Nuddelbachtal" e.V., KV "Am Neumühler See" e.V. (teilweise III B), KV "Hopfenbruchweg-Wiese" e.V. (teilweise III B)
<b>IIIB und keine</b>	KV "Am Neumühler See" e.V. (teilweise III A), KV "Hopfenbruchweg-Wiese" e.V. (teilweise III A), Alle anderen Kleingartenvereine